



HOLZGERLINGEN

# **Vereinsförder- richtlinien**

vom 12. März 2008



## **I. Vorbemerkung**

Um die Vereinsarbeit und die in den Vereinen betriebene Jugendarbeit zu unterstützen und zu intensivieren, werden allgemein gültige Richtlinien aufgestellt. Ausgehend vom derzeitigen Standard wird eine allen Vereinen gerecht werdende Förderung angestrebt. Sie soll außerdem gewährleisten, dass die Vereine insgesamt nicht schlechter gestellt werden als bisher. Die Förderung wird daran ausgerichtet, den Vereinen bei ihren Problemen und Aufgaben zu helfen und sich wandelnden Strukturen und Ansprüchen gerecht zu werden. Darüber hinaus ist es notwendig, die Bedeutung der Vereine in unserer Stadt und für unsere Gesellschaft deutlich zu machen und sie im Bereich der öffentlichen Aufgaben einer Stadt entsprechend einzuordnen.

Die weitere Entwicklung der Vereine wird wesentlich davon abhängen, in welchem Maß es der Stadt gelingt, sinnvolle und wirksame "Hilfe zur Selbsthilfe" anzubieten. Nur durch die Stärkung des ehrenamtlichen Elements kann sichergestellt werden, dass die Vereine nach wie vor ihrer wichtigen gesellschaftlichen und sozialen Aufgabe gerecht werden. Die Stadt will deshalb das bürgerschaftliche und ehrenamtliche Engagement in den Vereinen soweit als möglich unterstützen. Auf diesen Grundgedanken basieren die folgenden Richtlinien zur Vereinsförderung der Stadt Holzgerlingen.

## **II. Generelle Grundsätze**

### **1. Allgemeines**

Um die gegebene und wünschenswerte Vielfalt des Vereinslebens in unserer Stadt - nachfolgend Gemeinde genannt - zu erhalten, ist es notwendig, die Vereine weiterhin in die Lage zu versetzen, ihren für das Leben in der Gemeinde so wichtigen Aufgaben gerecht zu werden. Das kann nicht allein durch finanzielle regelmäßige Zuschüsse geschehen, sondern auch durch die weitgehend kostenlose Überlassung gemeindeeigener Räume und Anlagen für den laufenden Vereinsbetrieb und die ideelle und intensive Förderung des Vereinslebens. Dadurch soll es den Vereinen insgesamt ermöglicht werden, sich selbst durch geeignete Initiativen eine gute und dauerhafte Existenz zu schaffen und zu erhalten.

### **2. Rechtsansprüche**

Auf die im folgenden aufgeführten Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Ergänzungen und Änderungen oder abweichende Entscheidungen können vom Gemeinderat jederzeit allgemein oder im Einzelfall getroffen werden.

### **3. Förderungswürdige Vereine**

(1) Vereine sind grundsätzlich nach Abschnitt III Ziff. 1 und 2 dieser Richtlinien förderungswürdig, wenn sie dem kulturellen, sportlichen oder allgemeinen Wohl der Bevölkerung dienen, sich gemäß ihrer Satzungen zu diesem Zweck gebildet haben, ihre Vereinstätigkeit entsprechend gemeinnützig ausüben und jeder Mitglied werden kann. Um sie gezielter fördern zu können, werden die Vereine folgenden Kategorien zugeordnet:



- A - Musik**
- B - Sport**
- C - Allgemeininteresse**

die für die Förderungsintensität durch die Stadt entscheidend sind. Über die Zuordnung der Vereine in die Kategorie C entscheidet der Verwaltungsausschuss im Einzelfall.

Keine Bezuschussung ist vorgesehen für

- Politische Parteien
- Kirchliche Organisationen.

#### **Kategorie A - musiktreibende Vereine**

- Musikverein Holzgerlingen e.V.
- Gesangverein "Frohsinn e.V."
- Gesangverein "Liederkranz e.V."
- Harmonika-Verein Holzgerlingen
- Musikgemeinschaft Holzgerlingen

#### **Kategorie B - sporttreibende Vereine**

- DLRG Ortsgruppe Holzgerlingen
- Kraftfahrervereinigung Kalteneck (KFV)
- Kraftsportverein (KSV) Holzgerlingen
- Reit- und Fahrverein Schönbuch e.V.
- Sportvereinigung Holzgerlingen

#### **Kategorie C - Vereine von allgemeinem Interesse**

- Circolo Italia
- DRK Ortsgruppe Holzgerlingen/Altdorf
- Förderverein "Altenzentrum Holzgerlingen" e.V.
- Handels- und Gewerbeverein
- Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg
- Jugendkreis der ev.-meth.Kirche
- Kleintierzuchtverein
- Landwirtschaftlicher Ortsverein
- MSC Aichquelle
- TV Die Naturfreunde
- Ortsverein der Gartenfreunde
- Umweltschutzgruppe
- VdK Holzgerlingen
- Verein für Heimatgeschichte
- Nachbarschaftshilfe
- Verein der Freunde des Schönbuch-Gymnasiums
- Wandergruppe Schönbuch
- Freikirchliche Gemeinschaften, sofern sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind
- Förderverein Realschule
- Stadtseniorenrat

- (2) Nicht gefördert werden Vereine und Organisationen, deren Mitglieder überwiegend von auswärts kommen. Das ist der Fall, wenn der Anteil einheimischer Mitglieder unter 50 % liegt.
- (3) Vereine, die politische Zwecke verfolgen, werden nach Abschnitt III Ziff. 1, 2, 3b) - 3g) und 4 dieser Richtlinien nicht gefördert.



Landsmannschaftlich organisierte Vereine werden grundsätzlich der Kategorie C zugeordnet, über die Höhe des Vereinsförderbeitrags nach Abschnitt III Ziff. 4 dieser Richtlinien entscheidet im Einzelfall auf Antrag der Verwaltungsausschuss.

- (4) Vereine der Kategorie B, die weniger als 10 % und nicht mindestens 10 aktive jugendliche Mitglieder haben, werden nach Abschnitt III Ziff. 1, 2, 3b) - 3e) und 4 dieser Richtlinien nicht gefördert.

#### **4. Neu gegründete Vereine**

Wird ein diesen Richtlinien entsprechender Verein neu gegründet, erhält er die ihm zustehende Unterstützung ab dem der Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen folgenden Kalenderjahr.

#### **5. Teilnahme an Veranstaltungen**

Die Stadt erwartet, dass die geförderten Vereine im sportlichen, kirchlichen und kulturellen Leben der Gemeinde aktiv sind und durch geeignete Beiträge dieses Leben bereichern. Auf Wunsch der Stadt wirken die Vereine bei Veranstaltungen der Stadt kostenlos mit.

### **III. Förderrichtlinien**

#### **1. Förderung von Investitionen und Anschaffungen**

- a) Die Stadt kann örtlichen Vereinen und Organisationen auf Antrag Zuschüsse zu Bauvorhaben, grundlegenden Instandsetzungsarbeiten und zum Kauf von langlebigen Gegenständen, die dem Vereinszweck dienen, geben. Voraussetzung ist, dass die Mittel dafür im Haushaltsplan eingesetzt sind. Die Zuschüsse müssen vor Beginn der Bauarbeiten bzw. vor Kauf oder Bestellung beantragt und von der Stadt bewilligt sein.
- aa) Zuschussfähige Neubaumaßnahmen sind:
- Neu- und Erweiterungsbauten sowie Umbauten, soweit durch sie Räume geschaffen werden, die neu dem Vereinszweck dienen.
  - Zuschussfähig ist auch der Erwerb von Gebäuden und deren Umbau.
  - als zuschussfähig gelten auch bestandserhaltende Reparaturen im Sinne der dafür geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen, nicht jedoch Schönheitsreparaturen.
- bb) Nicht zuschussfähige Neubaukosten sind die Kosten für:
- Die Erschließung und öffentlich-rechtliche Beiträge
  - die bewegliche Einrichtung
  - Behelfsbauten
  - Wohnungen.
- b) Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn der Eigenanteil des Vereins mindestens so hoch wie der Stadtanteil ist und die Folgelasten mit der Belastbarkeit des Vereins vereinbar sind.
- c) Der Zuschuss kann bis zu 10 % der anrechnungsfähigen Kosten betragen. Der Zuschuss wird jedoch bei der Beschaffung von langlebigen Investitionsgütern



auf 7.500 € pro Verein und Jahr begrenzt. Eine Investition unter der Wertgrenze von 1.550,00 € wird nicht bezuschusst.

Die Bezuschussung kann auch aus dem Bereitstellen des Grundstücks bestehen. Stellt die Stadt den Baugrund zur Verfügung, erfolgt dies in der Regel durch den Abschluss eines entsprechenden langfristigen Pachtvertrages. Erfolgt die Zurverfügungstellung eines Grundstücks im Wege des Erbbaurechts, muss im Erbbaurechtsvertrag geregelt werden, dass das Erbbaurecht nur mit Zustimmung der Stadt veräußert werden darf.

Ein Pachtzins ist hierfür nicht zu entrichten. Dies gilt auch für bestehende Pachtverträge. Die Entscheidung, ob die Förderung durch die Bereitstellung des Baugrundstücks oder durch einen finanziellen Beitrag erfolgt, liegt bei der Stadt.

Für den Fall, dass die Stadt den Baugrund im Wege des Erbbaurechts oder der Pacht zur Verfügung stellt, ist eine weitere Förderung durch einen finanziellen Zuschuss nicht mehr möglich.

- d) Der Baubeginn oder die Bestellung vor einer Zuschusszusage durch die Stadt führt zu ersatzlosem Verlust des Zuschusses.
- e) Der Verein, der einen Zuschuss der Stadt beantragt, ist verpflichtet, alle anderen möglichen Zuschussanträge bei Behörden und Verbänden ebenfalls zu stellen und dies der Stadt nachzuweisen.
- f) Zuschüsse nach diesen Grundsätzen können versagt werden, wenn die Stadt selbst entsprechende Möglichkeiten anbietet.
- g) Beim Bau von Vereinsheimen kann die Stadt, soweit für den Verein eine dingliche Sicherstellung von Finanzierungsmitteln nicht im benötigten Umfang möglich ist, für Darlehen vorbehaltlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde die Ausfallbürgschaft in Höhe der Hälfte des Investitionsaufwands gegenüber dem Kreditgeber übernehmen.

## **2. Jugendförderung**

Besonders wichtig für Stadt und Vereine ist die Jugendarbeit. Um sie möglichst effektiv zu unterstützen, gewährt die Stadt folgende zweckgebundene Zuweisungen:

- a) Zur Förderung der vereinsbezogenen Ausbildung von Jugendleitern und Jugendbetreuern kann auf Antrag ein Zuschuss bis zu 30 % der Ausbildungskosten (einschließlich aller Nebenkosten, jedoch kein Lohnausfall), die anderweitig nicht gedeckt sind und vom Verein zu tragen wären, gewährt werden. Die Anträge sind vor Beginn der Ausbildung einzureichen. Der Zuschuss wird auf maximal 130,00 € pro Woche und Person begrenzt.
- b) Für die Jugendarbeit werden jährliche Zuschüsse gegeben, die sich an den Kategorien A und B orientieren. Sie werden für alle aktiven Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gewährt. Die Anforderung durch die Vereine erfolgt jeweils auf den Stichtag 1. Januar.
- c) Die Details zur Jugendförderung sind in Abschnitt 3 Ziff. 3 i) und Ziff. 4 enthalten.



### **3. Allgemeine Vereinsförderung**

#### **a) Bereitstellen öffentlicher Einrichtungen**

Wesentlicher Bestandteil der Vereinsförderung bleibt das grundsätzlich kostenlose Überlassen städtischer Räume und Einrichtungen für Übungszwecke; sofern durch Benutzungsgebührenordnungen nicht andere Regelungen gelten. Maßgebend für alle Räume und Hallen der Stadt sind die jeweiligen Benutzungs- und Gebührenordnungen sowie Belegungspläne der Stadt. Änderungen und Einzelregelungen bleiben vorbehalten.

#### **b) Unterhaltung gemeindeeigener Sportanlagen**

Die Stadt pflegt, wartet und übernimmt die Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten aller Sportanlagen in ihrem Eigentum, auch wenn sie in erster Linie von Vereinen genutzt werden. Ausgenommen davon sind die Tennisanlagen und die Anlagen des Reit- und Fahrvereins.

#### **c) Unterhaltung gemeindeeigener Sporthallen und Vereinsräume**

Die Stadt pflegt, wartet und übernimmt die Reparaturen- und Instandsetzungsarbeiten aller Sporthallen und Vereinsräume, die in ihrem Eigentum sind, auch wenn sie ausschließlich von einem oder mehreren Vereinen genutzt werden.

#### **d) Beitrag für die Unterhaltung vereinseigener Anlagen**

Ein Beitrag für die Unterhaltung vereinseigener Anlagen wird nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt.

#### **e) Jubiläumsgaben, Freiwilligkeitsleistungen**

Jubiläumsgaben werden bei runden Jubiläen (25, 50, 75, 100 usw. Jahre) mit  
6 €/Jahr bei bis zu 100 aktiven Mitgliedern/Verein bzw. Abteilung  
7 €/Jahr bei bis zu 500 aktiven Mitgliedern/Verein bzw. Abteilung  
8 €/Jahr bei mehr als 500 aktiven Mitgliedern/Verein bzw. Abteilung  
im Einzelfall höchstens 750 € gewährt.

Weitere Freiwilligkeitsleistungen bleiben dem nach der Hauptsatzung zuständigen Organ der Stadt im Einzelfall vorbehalten. Dabei wird eine Orientierung an den o.a. Beträgen empfohlen.

#### **f) Teilnahme an überörtlich bedeutsamen Wettbewerben**

Für die Teilnahme an überörtlich bedeutsamen sportlichen Wettbewerben ab der Württembergischen Meisterschaft erhalten die Teilnehmer (soweit sie in Holzgerlingen wohnhaft sind) einen teilweisen Ersatz der Fahrtkosten. Vergütet werden 50% der nicht durch anderweitige Zuschüsse gedeckten Fahrtkosten.

Bei der Teilnahme an überörtlichen bedeutsamen Wettbewerben anderer Art entscheidet der Verwaltungsausschuss des Gemeinderats über eine Förderung im Einzelfall. Dieser Zuschuss kann nur bei reinen Amateurveranstaltungen gewährt werden.



### **g) Ehrenpreise**

Ein Verein als Ausrichter einer Veranstaltung kann von der Stadt einen Ehrenpreis erhalten. Bei bedeutenden Veranstaltungen im Ausland kann dem Verein ein Erinnerungsgeschenk für den Gastgeber bewilligt werden. Zuständig ist der Bürgermeister.

### **h) Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt**

Die Vereine können zur Information ihrer Mitglieder und der Bevölkerung im Nachrichtenblatt der Stadt unter der Rubrik "Vereinsnachrichten" kostenlos Veröffentlichungen abdrucken lassen. Eine Begrenzung der Berichte auf einen bestimmten Zeilenumfang bleibt der Stadt vorbehalten.

Im Übrigen gelten die vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien über Veröffentlichungen im Nachrichtenblatt.

### **i) Maßnahmen zur Jugenderholung, Jugendreisen**

Für Maßnahmen zur Jugenderholung und Jugendreisen, an denen Holzgerlinger Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr; Schüler, Auszubildende und Studenten bis zum vollendeten 25. Lebensjahr) in Gruppen teilnehmen und deren Veranstalter Holzgerlinger Vereine oder Organisationen sind, werden pro Tag und Betreuer ein Zuschuss von 8,00 €, maximal für 14 Tage gewährt. Die Anzahl der Betreuer richtet sich nach der Gesamtzahl der Teilnehmer. Dabei wird von einer Quote von 10 Teilnehmern je Betreuer ausgegangen. Es werden nur Freizeiten bezuschusst, die länger als 8 Tage dauern.

### **j) Vervielfältigungen**

Die Stadt gestattet jedem Verein gegen Selbstkostenerstattung Kopien auf dem Fotokopierer der Stadt zu machen.

### **k) Toilettenwagen bei Vereinsfesten**

Die Stadt wird in Anbetracht der hohen Investitionskosten vorläufig keinen Toilettenwagen anschaffen. Deshalb übernimmt die Stadt für die Holzgerlinger Vereine bei der Anmietung eines Toilettenwagens die Kosten des An- und Abtransports, sowie für ein Wochenende der Anmietung einen Betrag von 25,00 €.

## **4. Besondere Vereinsförderung**

Die jährlichen Vereinszuschüsse werden wie folgt festgelegt:

### **a) Kategorie A**

Der jährliche Zuschuss beinhaltet

- 2,50 € pro aktives Mitglied über 18 Jahre und
- 10,50 € pro aktives Mitglied unter 18 Jahren,
- 825,00 € Sockelbetrag für den Musikverein
- 825,00 € Sockelbetrag für den Harmonika Verein
- 515,00 € Sockelbetrag für den GV "Liederkranz"
- 515,00 € Sockelbetrag für den GV "Frohsinn".
- 500,00 € Jahrespauschale für die Musikgemeinschaft Holzgerlingen



## b) Kategorie B

Der jährliche Zuschuss beinhaltet  
2,70 € pro aktives Mitglied über 18 Jahre und  
16,50 € pro aktives Mitglied unter 18 Jahren  
daneben werden gewährt  
15.000,00 € Sockelbetrag für die SpVgg Holzgerlingen  
2.750,00 € Sockelbetrag für den KSV Holzgerlingen  
1.000,00 € Sockelbetrag für den CVJM Holzgerlingen  
(Verein aus Kategorie C)

Die Sockelbeträge werden nur gewährt, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt II, Nr. 3 Abs. (4) erfüllt werden (mindestens 10 % und mindestens 10 jugendliche Mitglieder).

## c) Kategorie C

Der jährliche Zuschuss wird im Einzelnen wie folgt als Festbetrag festgelegt:

CVJM Holzgerlingen	467,50 €
Circolo Italia	110,00 €
DRK-Ortsgruppe Holzgerlingen/Altdorf	550,00 €
Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg	385,00 €
Jugendkreis der ev.-meth.Kirche	165,00 €
Kleintierzuchtverein	110,00 €
MSC Aichquelle	55,00 €
TV Die Naturfreunde	110,00 €
Ortsverein der Gartenfreunde	137,50 €
Verein für Heimatgeschichte	1.375,00 €
Nachbarschaftshilfe	275,00 €
Verein der Freunde des Schönbuch-Gymnasiums	55,00 €
Förderverein Realschule	55,00 €
Freikirchliche Gemeinschaften, sofern sie eingetragene Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, maximal	110,00 €
Stadtseniorenrat	600,00 €

## 5. Verfahrensregeln bei Investitionszuschüssen

- Die Zuschüsse werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Auf Zuschussgewährung besteht kein Rechtsanspruch. Die Richtlinien gelten als Selbstbindung der Verwaltung und des Gemeinderats. Sie können vom Gemeinderat jederzeit geändert werden. Entscheidungen, die von den Richtlinien abweichen, sind möglich.
- Zuschussanträge sind von den Vereinen der Stadt spätestens bis 1.10. des dem Zuschussjahr vorausgehenden Jahres ihrer Höhe und dem Zweck nach schriftlich anzukündigen. Der förmliche Zuschussantrag ist vor der Beschlussfassung über den jährlich aufzustellenden Haushaltsplan vorzulegen. Die Entscheidung über den Zuschuss erfolgt nach Inkrafttreten des Haushaltsplans des Zuschussjahres durch das nach der Hauptsatzung zuständige Organ der Stadt.
- Der Zuschussantrag muss ausreichend schriftlich begründet sein. Die zur Entscheidung erforderlichen Unterlagen muss der Verein der Stadt offenlegen. In einem Finanzierungsplan ist darzustellen, dass das Bauvorhaben finanziert ist und die Folgekosten vom Verein getragen werden können.





- d) Auf bewilligte Zuschüsse können Vorschüsse ausgezahlt werden. Die Schlusszahlung der Zuschüsse erfolgt nur nach Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten. Weichen diese von den Angaben des Antrags ab, behält sich die Stadt eine Änderung der Zuschussentscheidung vor.
- e) Die Stadt behält sich auch vor, mit dem Verein über den Zuschuss einen Vertrag abzuschließen, der den Zweck verfolgt, die Erhaltung des bezuschussten Vorhabens oder Gegenstandes dem Vereinszweck zu sichern bzw. ein Rückforderungsrecht festzulegen.

## **6. Verfahrensregeln bei sonstigen Zuschüssen**

- a) Maßgebend für die Bemessung der laufenden Zuschüsse nach Abschnitt III Nr. 4 a) und 4 b) ist der jeweilige Mitgliederstand zum 1. Januar des laufenden Jahres, bei Abschnitt III Nr. 3 d) der auf die erstmalige Fertigstellung folgende 1. Januar.
- b) Die Vereine haben bis spätestens 1. März des laufenden Jahres der Stadt den aktuellen Mitgliederstand schriftlich mitzuteilen. Ansonsten gilt der der Stadt bekannte Mitgliederstand.
- c) Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Inkrafttreten des Haushaltsplans des laufenden Haushaltsjahres.

## **7. Bauhofleistungen**

- a) Bauhofleistungen für örtliche Vereine werden auf maximal 1.500,00 €/Jahr beschränkt. Darüberhinausgehende Leistungen des Bauhofes sind im Einzelfall abzurechnen.
- b) Kostenlose Bauhofeinsätze werden nur bei Veranstaltungen, die öffentlich zugänglich sind (Feste von allgemeiner Bedeutung oder Turniere) gewährt.

## **8. Inkrafttreten**

Die vorstehenden Vereinsförderrichtlinien treten rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 03.04.2001, zuletzt geändert am 13.11.2007, außer Kraft.

Holzgerlingen, den 12.03.2008

gez.  
Wilfried Dölker  
Bürgermeister

